

# RS Vwgh 2001/5/30 98/13/0033

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.2001

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §184 Abs3;

EStG 1972 §28;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 98/13/0034

## Rechtssatz

Mit der Vernichtung der zweifellos zu den Grundbelegen zählenden Mietverträge (die Abgabepflichtige erzielte ua Einnahmen aus der Vermietung von Wohnungen) liegt an sich bereits ein formeller Mangel vor, der geeignet ist, die sachliche Richtigkeit der Bücher in Zweifel zu ziehen. An diesem wesentlichen Mangel ändert sich auch dadurch nichts, dass die Mietverträge beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern eingesehen werden könnten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998130033.X02

## Im RIS seit

23.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)